

Ihr Recht im Urlaub

Reisemängel müssen richtig dokumentiert werden!

- Reiseangebot (Katalog, Anzeige) und Buchungsbestätigung mit in den Urlaub nehmen. Sie haben Anspruch auf das, was dort versprochen ist.
- Mängel sofort beim Reiseleiter melden! Ab der Beschwerde besteht Anspruch auf Erstattung.
- Suchen Sie sich Zeugen, die Ihre Beschwerde bestätigen, z. B. andere Urlauber, die nicht in Ihrer Buchung genannt sind, oder machen Sie Fotos.
- Fordern Sie umgehend, spätestens 4 Wochen nach Urlaubsende eine Erstattung vom Veranstalter.

Gestank ist ein Reisemangel

Preisminderung gibt es beispielsweise wenn das Hotelzimmer modrig oder der Strand nach Kläranlage riecht. (AG Bad-Homburg)

Alles muss sauber sein

Das Hotelzimmer muss bei Ihrer Ankunft sauber und bezugsbereit sein. Ist der Fußboden verschmutzt oder auf der Terrasse liegen Zigarettenreste, besteht Anspruch auf eine Reisepreisminderung von bis zu 15 %. (AG Duisburg)

Lage muss stimmen

Liegt ein Strandhotel 300 m vom Meer entfernt, darf der Umzug in ein echtes Strandhotel oder Geld verlangt werden. (AG Bad-Homburg)

Sicherheit fürs Kind muss garantiert sein

Wirbt ein Reiseveranstalter mit kindgerechter Ausstattung, muss er dafür garantieren. Es muss z. B. Sicherheitsglas in Glasschiebetüren eingebaut sein. Sollte sich Ihr Kind verletzen, weil es gegen eine Glasschiebetür prallt und verletzt es sich durch splitterndes Glas erheblich und erleidet bleibende Verletzungen können Sie Schadensersatz verlangen. (BGH)

Weitere Informationen können Sie in der Kanzlei Fritzsche erhalten – Tel.: 03447/515251